

Verordnung der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer über die Richtlinie über die Geldwäscheprävention bei Ausübung von WT-Berufen (KSW-GWPRL 2017)

Auf Grund des § 72 Abs. 1 und 2 Z 7, 8 und 9 sowie auf Grund des § 100 Abs. 1 und 2 des Wirtschaftstreuhandberufsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 137/2017, wird verordnet:

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt

Maßnahmen zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung

- § 1. Ausgestaltung von Sorgfaltspflichten
- § 2. Vereinfachte Sorgfaltspflichten
- § 3. Verstärker Sorgfaltspflichten
- § 4. Ausführung durch Dritte
- § 5. Verbot der Informationsweitergabe
- § 6. Risikoprofile

2. Abschnitt

Hinweisgebersysteme

- § 7 Begriffsbestimmungen
- § 8 Internetbasiertes Hinweisgebersystem bei der Kammer der Wirtschaftstreuhandler
- § 9 Unternehmensinterne Hinweisgebersysteme
- § 10 Hinweisgeberschutz
- § 11 Rechte des Beschuldigten
- § 12 Verstoß gegen diese Verordnung

3. Abschnitt:

Schlussbestimmungen

- § 13. Inkrafttreten
- § 14. Beschlussfassung-Kundmachung

1. Abschnitt

Maßnahmen zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung

Ausgestaltung von Sorgfaltspflichten

§ 1. (1) Steht für die Feststellung und Überprüfung der Identität einer natürlichen Person ein aktueller amtlicher Lichtbildausweis zur Verfügung, ist die Einholung von weiteren Dokumenten, Daten und Informationen nicht erforderlich, sofern der Berufsberechtigte alleine daraus die Identität des Auftraggebers feststellen und überprüfen kann. Ansonsten haben die Feststellung und Überprüfungen der Identität risikobasiert aufgrund des gemäß § 89 WTBG 2017 erstellten Risikoprofils zu erfolgen. Auskünfte und Informationen von verlässlichen Gewährspersonen sind als glaubwürdig anzusehen. Verlässliche Gewährspersonen in diesem Sinn sind Gerichte und sonstige staatliche Behörden, Steuerberater, Wirtschafts- oder Buchprüfer, Notare, Rechtsanwälte und Kreditinstitute, sofern sie nicht ihren amtlichen Wirkungsbereich, Sitz oder Wohnsitz in einem Nicht-Kooperationsstaat haben.

(2) Wird die Überprüfung der Identität einer natürlichen Person in Anwendung der Bestimmung des § 91 Abs. 2 WTBG 2017 erst während der Begründung der Geschäftsbeziehung abgeschlossen, ist zu beachten:

1. Ein die Überprüfung der Identität des Auftraggebers und des wirtschaftlichen Eigentümers erst während der Begründung der Geschäftsbeziehung rechtfertigendes geringes Risiko der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung kann zum Beispiel dann angenommen werden, wenn der Auftraggeber und bei juristischen Personen oder Personengesellschaften die vertretungsbefugten Personen dem Berufsberechtigten seit längerer Zeit persönlich bekannt ist.
2. Das Verfahren gemäß § 91 Abs. 2 WTBG 2017 zur Überprüfung der Identität des Auftraggebers und des wirtschaftlichen Eigentümers ist möglichst bald nach dem ersten Kontakt mit dem Auftraggeber ohne schuldhaftes Zögern abzuschließen.

(3) Zur Überprüfung der Vertretungsbefugnis eines Bevollmächtigten des Auftraggebers ist die erteilte schriftliche Vollmacht einzuholen. Bei berufsmäßigen Parteienvertretern genügt Berufung auf erteilte Vollmacht und Nachweis der Berufsberechtigung.

(4) Die zum Verständnis der Eigentums- und Kontrollstruktur des Auftraggebers zu setzenden Maßnahmen sind entsprechend dem individuellen Risikoprofil zu wählen. Dabei ist insbesondere die Risikogeneignetheit der für den Auftraggeber zu erbringenden Tätigkeiten zu beachten. Soweit der Auftrag die Erfüllung gesetzlicher

Pflichten für den Auftraggeber umfasst, besteht in der Regel ein geringes Risiko einer Ausnutzung der Geschäftsbeziehung für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung. Bei Annahme von Aufträgen zur Durchführung von Tätigkeiten mit geringem Risiko ist es ausreichend, mit angemessenen Mitteln ein allgemeines Verständnis der Eigentums- und Kontrollstruktur des Auftraggebers zu erlangen.

(5) Zur kontinuierlichen Überwachung aufrechter Geschäftsbeziehungen ist im Sinne des § 90 Z. 5 WTBG 2017 in regelmäßigen Intervallen eine Überprüfung dahingehend durchzuführen ob die Kenntnisse über den Auftraggeber und seine Geschäftstätigkeit aktuell sind. Das Intervall der Überprüfungen ist entsprechend einer Risikoeinstufung des Auftraggebers vorzunehmen. Unabhängig von den regelmäßig vorzunehmenden Überprüfungen ist eine Überprüfung anlaßbezogen durchzuführen, wenn dies aufgrund von dem Berufsberechtigten bekannt gewordener Tatsachen erforderlich scheint. Eine gesonderte Verpflichtung des Berufsberechtigten zur Einholung von Informationen wird dadurch nicht begründet.

(6) Bei der Überprüfung nach § 90 Z. 6 WTBG 2017, ob es sich beim Auftraggeber oder einem wirtschaftlichen Eigentümer des Auftraggebers um eine politisch exponierte Person handelt, ist auf verlässliche Informationsquellen zurückzugreifen und das Ergebnis der Überprüfung zu dokumentieren. Von gesetzlichen Berufsorganisationen angebotene oder empfohlene Informationsquellen gelten jedenfalls als verlässlich.

(7) Die Meldepflicht ist gemäß § 96 Abs. 9 WTBG 2017 nicht anzuwenden, wenn es sich um eine Tätigkeit als Berater, Vertreter oder Verteidiger des Auftraggebers im Rahmen des Berechtigungsumfanges der Wirtschaftstreuhänder insbesondere vor folgenden Behörden und Gerichten handelt:

1. Finanz- und Finanzstrafbehörden
2. Gebietskörperschaften
3. Verwaltungsgerichten
4. Sozialversicherungsträger
5. Einrichtungen des Arbeitsmarktservice, der Berufsorganisationen, der Landesfremdenverkehrsverbände und andere in wirtschaftlichen Angelegenheiten zuständigen Behörden und Ämter
6. Verwaltungsgerichtshof

Vereinfachte Sorgfaltspflichten

§ 2. (1) Mögliche Faktoren für ein potenziell geringeres Risiko sind beispielsweise:

1. Hinsichtlich des Auftraggeberrisikos
 - a) öffentliche, an einer Börse notierte Unternehmen, die (aufgrund von Börsenordnungen oder von Gesetzen wegen oder aufgrund durchsetzbarer Instrumente) Offenlegungspflichten unterliegen, die Anforderungen an die Gewährleistung einer angemessenen Transparenz hinsichtlich des wirtschaftlichen Eigentümers auferlegen,
 - b) öffentliche Verwaltungen oder Unternehmen oder
 - c) Auftraggeber mit Wohnsitz in geografischen Gebieten mit geringerem Risiko (Z. 3);
2. hinsichtlich des Produkt-, Dienstleistungs-, Transaktions- oder Vertriebskanalrisikos Produkte, bei denen die Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung durch andere Faktoren wie etwa Beschränkungen der elektronischen Geldbörse oder die Transparenz der Eigentumsverhältnisse gesteuert werden;
3. hinsichtlich des geografischen Risikos
 - a) Mitgliedstaaten der Europäischen Union,
 - b) Drittländer mit gut funktionierenden Systemen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung,
 - c) Drittländer, in denen Korruption und andere kriminelle Tätigkeiten laut glaubwürdigen Quellen schwach ausgeprägt sind,
 - d) Drittländer, deren Anforderungen an die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung laut glaubwürdigen Quellen (z. B. gegenseitige Evaluierungen, detaillierte Bewertungsberichte oder veröffentlichte Follow-up-Berichte) den überarbeiteten FATF-Empfehlungen entsprechen und die diese Anforderungen wirksam umsetzen.

(2) Die Einholung von Informationen aus einer einzigen verlässlichen, glaubwürdigen und unabhängigen Quelle kann in Fällen mit geringem Risiko zur Erfüllung der Identifikationspflichten für die vertretungsbefugten Personen und des wirtschaftlichen Eigentümers ausreichen.

(3) Hinsichtlich des Zweckes und der Art der Geschäftsbeziehung kann es in Fällen mit geringem Risiko gegebenenfalls auch ausreichen, Annahmen zu treffen, wenn sich das betreffende Produkt oder die betreffende Dienstleistung auf berufstypische Tätigkeiten beschränkt.

(4) Das Vorliegen der in § 93 WTBG 2017 angeführten Voraussetzungen berechtigt nicht, auf sämtliche Sorgfaltspflichten zu verzichten.

Verstärkte Sorgfaltspflichten

§ 3. (1) Abgesehen von den in § 94 Abs. 1 WTBG 2017 genannten Fällen sind mögliche Faktoren für ein potenziell höheres Risiko beispielsweise:

1. Hinsichtlich des Auftraggeberrisikos
 - a) außergewöhnliche Umstände der Geschäftsbeziehung,
 - b) Auftraggeber, die in geografischen Gebieten mit hohem Risiko (Z. 3) ansässig sind,
 - c) juristische Personen oder Rechtsvereinbarungen, die als Instrumente für die private Vermögensverwaltung dienen,
 - d) Unternehmen mit nominellen Anteilseignern oder als Inhaberpapieren emittierten Aktien,
 - e) bargeldintensive Unternehmen,
 - f) angesichts der Art der Geschäftstätigkeit als ungewöhnlich oder übermäßig kompliziert erscheinende Eigentumsstruktur des Unternehmens;
2. hinsichtlich des Produkt-, Dienstleistungs-, Transaktions- oder Vertriebskanalrisikos
 - a) Banken mit Privatkundengeschäft,
 - b) Produkte oder Transaktionen, die Anonymität begünstigen könnten,
 - c) Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen ohne persönliche Kontakte und ohne bestimmte Sicherungsmaßnahmen wie z. B. elektronische Unterschriften,
 - d) Eingang von Zahlungen unbekannter oder nicht verbundener Dritter,
 - e) neue Produkte und neue Geschäftsmodelle einschließlich neuer Vertriebsmechanismen sowie Nutzung neuer oder in der Entwicklung begriffener Technologien für neue oder bereits bestehende Produkte;
3. hinsichtlich des geografischen Risikos
 - a) Länder, deren Finanzsysteme laut glaubwürdigen Quellen (z. B. gegenseitige Evaluierungen, detaillierte Bewertungsberichte oder veröffentlichte Follow-up-Berichte) nicht über hinreichende Systeme zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verfügen,
 - b) Drittländer, in denen Korruption oder andere kriminelle Tätigkeiten laut glaubwürdigen Quellen signifikant stark ausgeprägt sind,
 - c) Länder, gegen die beispielsweise die Union oder die Vereinten Nationen Sanktionen, Embargos oder ähnliche Maßnahmen verhängt hat/haben,
 - d) Länder, die terroristische Aktivitäten finanziell oder anderweitig unterstützen oder in denen bekannte terroristische Organisationen aktiv sind.

(2) Die Nutzung einer Datenbank, die auf die internationale Erkennung politisch exponierter Personen spezialisiert ist, stellt ein angemessenes Verfahren zur Feststellung dar, ob der Auftraggeber eine politisch exponierte Person ist. Nach Begründung einer Geschäftsbeziehung ist auf risikobasierter Basis regelmäßig zu überprüfen, ob ein Auftraggeber als politisch exponierte Person gilt.

(3) Als ungewöhnlich im Sinne des § 94 Abs. 1 Z 1 WTBG 2017 gilt eine Transaktion, wenn diese in Bezug auf die bisher vom Auftraggeber ausgeübte Geschäftstätigkeit unüblich ist, ohne erkennbaren wirtschaftlichen oder erkennbaren rechtmäßigen Zweck erfolgt und damit für die Transaktion keine normale, legale, harmlose Erklärung in Betracht kommt.

Ausführung durch Dritte

§ 4. Das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 95 Abs 2 WTBG 2017 ist risikobasiert unter Anwendung angemessener Maßnahmen zu prüfen.

Verbot der Informationsweitergabe

§ 5. Im Falle der Informationsweitergabe an ausländische Berufsberechtigte hat die Prüfung der Gleichwertigkeit der Anforderungen von Bestimmungen zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung in Drittländern sowie der beruflichen Verschwiegenheitspflicht und des Schutzes personenbezogener Daten anhand von durch öffentliche Stellen veröffentlichten Listen zu erfolgen. Liegen derartige Listen nicht vor, kann der Berufsberechtigte selbst die Gleichwertigkeit beurteilen. Im Zweifel ist von dem im Drittland ansässigen Berufsberechtigten die Gleichwertigkeit der Anforderung glaubhaft zu machen.

Risikoprofil

§ 6. (1) Zur Beurteilung des Risikos der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung einer Geschäftsbeziehung oder einer gelegentlichen Transaktion ist auf Grundlage aller über Auftraggeber und Auftrag erhaltenen Informationen bei Begründung der Geschäftsbeziehung oder anlässlich der Durchführung einer gelegentlichen Transaktion ein Risikoprofil zu erstellen. Maßnahmen, die risikobasiert zu treffen sind, sind auf Grundlage dieses Risikoprofils festzulegen. Das Risikoprofil ist während der Dauer der Geschäftsbeziehung entsprechend den Vorschriften zur laufenden Überwachung einer Geschäftsbeziehung aktuell zu halten.

(2) Bei der Erstellung eines Risikoprofils können beispielsweise einfließen:

1. Auftraggeberbezogene Faktoren wie beispielsweise
 - a) Herkunft oder Sitzstaat des Auftraggebers,
 - b) bei ausländischen Auftraggebern die Vergleichbarkeit von Regelungen des Herkunftsstaates zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung mit inländischen Regelungen,
 - c) die Rechtsform des Auftraggebers,
 - d) Geschäftstätigkeit und Branche des Auftraggebers,
 - e) Feststellung, ob es sich bei dem Auftraggeber um eine politisch exponierte Person von anderen Mitgliedstaaten oder von Drittländern im Sinne des § 94 Abs. 1 Z 4 WTBG 2017 handelt,
 - f) Handeln des Auftraggebers im eigenen Namen oder in Vertretung
2. Auftragsbezogene Faktoren wie beispielsweise
 - a) Inhalt, Art und Dringlichkeit der beauftragten Leistungen,
 - b) beabsichtigte Dauer der Geschäftsbeziehung
 - c) Marktüblichkeit des Preis- Leistungsverhältnisses
 - d) unbare oder bare Leistungsvergütung
3. Faktoren in der Sphäre des Berufsberechtigten wie beispielsweise
 - a) auftragsspezifische Kenntnisse des Berufsberechtigten
 - b) Sprachkenntnisse
 - c) organisatorische Voraussetzungen

(3) Die Risikoeinstufung einer Geschäftsbeziehung hat in einer Gesamtbetrachtung aller im Einzelfall allenfalls gewichtet zu berücksichtigenden Faktoren zu erfolgen. Die Risikoeinstufung ist anlässlich jeder Aktualisierung des Risikoprofils neuerlich zu beurteilen.

2. Abschnitt

Hinweisgebersysteme

Begriffsbestimmungen

§ 7. Im Sinne dieser Verordnung bedeutet

1. „Hinweisgeber“ ist jede natürliche Person, die im guten Glauben und bei begründetem Verdacht im Sinne des § 87 Abs. 2 Z 7 WTBG 2017, dass ein Verstoß gegen berufsrechtliche Pflichten nach §§ 87 bis 100 WTBG 2017 begangen wurde oder wird, diese Information über das Hinweisgebersystem der Kammer der Wirtschaftstreuhandler oder über das unternehmensinterne Hinweisgebersystem weitergibt,
2. „Beschuldigter“ eine natürliche oder juristische Person, die vom Hinweisgeber beschuldigt wird, einen Verstoß gegen berufsrechtliche Pflichten nach §§ 87 bis 100 WTBG 2017 begangen zu haben oder zu begehen.

Internetbasiertes Hinweisgebersystem bei der Kammer der Wirtschaftstreuhandler

§ 8. (1) Die Kammer der Wirtschaftstreuhandler hat auf einer gesonderten, leicht erkennbaren und zugänglichen Rubrik ihrer Website mindestens folgende Informationen zur Entgegennahme einer Verstoßmeldung zu veröffentlichen:

1. den Kommunikationskanal zur Abgabe und Nachverfolgung einer Meldung eines Verstoßes gegen berufsrechtliche Pflichten nach den §§ 87 bis 100 WTBG 2017;
2. das anwendbare Verfahren bei Verstoßmeldungen;
3. die für Verstoßmeldungen geltenden Vertraulichkeitsbestimmungen und die Reichweite der den Hinweisgebern zukommenden Anonymität im Hinblick auf Abs. 2 und 5;
4. die Verfahren zum Schutz von Personen, die als Hinweisgeber auftreten;
5. eine Erklärung, aus der eindeutig hervorgeht, dass eine Meldung einer Information als Hinweisgeber im Sinne des § 7 Z 1 nicht als Verletzung einer vertraglichen oder durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften geregelten Bekanntmachungsbeschränkung gilt und keine rechtlich nachteilige Folgen nach sich zieht.

(2) Das nach § 100 Abs. 1 WTBG 2017 bei der Kammer der Wirtschaftstreuhandler bestehende internetbasierte Hinweisgebersystem ist über die Website der Kammer der Wirtschaftstreuhandler aufrufbar. Es ermöglicht das anonyme Erstellen eines Postfaches, über welches der Hinweisgeber mit der Kammer der Wirtschaftstreuhandler kommunizieren und dieser Dateien übermitteln kann, ohne seine Identität notwendigerweise preiszugeben. Gibt der Hinweisgeber seine Anonymität nicht durch die Ausgestaltung seiner Nachrichten oder der übermittelten Dateien einschließlich der mitgesendeten Metadaten selbst preis, darf das internetbasierte Hinweisgebersystem technisch nicht dazu benützt werden, die Anonymität des Hinweisgebers zu lüften.

(3) Das internetbasierte Hinweisgebersystem verläuft getrennt von den allgemeinen Kommunikationskanälen der Kammer der Wirtschaftstreuhandler, einschließlich der Kommunikationskanäle,

über die die Kammer der Wirtschaftstreuhänder in ihren allgemeinen Arbeitsabläufen intern und mit Dritten kommuniziert. Es wird so gestaltet, eingerichtet und betrieben, dass die Vollständigkeit, Integrität und Vertraulichkeit der Informationen gewährleistet ist und der Zugang durch nicht berechnigte Mitarbeiter der Kammer der Wirtschaftstreuhänder verhindert wird. Das internetbasierte Hinweisgebersystem ermöglicht die Speicherung von Informationen, um weitere Untersuchungen zu ermöglichen.

(4) Erbittet der Hinweisgeber ein persönliches Treffen mit Mitarbeitern der Kammer der Wirtschaftstreuhänder, kann dem stattgegeben werden. In diesem Fall hat die Kammer der Wirtschaftstreuhänder dafür zu sorgen, dass vollständige und genaue Aufzeichnungen des Treffens aufbewahrt werden. Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder hat die Aufzeichnungen eines persönlichen Treffens auf folgende Weise zu dokumentieren:

1. Tonaufzeichnung des Gesprächs oder
2. detailliertes Protokoll des Treffens, das von den Mitarbeitern der Kammer der Wirtschaftstreuhänder angefertigt wird; hat der Hinweisgeber seine Identität offengelegt, so wird ihm von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder die Möglichkeit eingeräumt, das Protokoll des Treffens zu prüfen, zu berichtigen und per Unterschrift zu bestätigen.

(5) Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder hat allen über das internetbasierte Hinweisgebersystem erhaltenen Informationen, die nicht offenkundig substratlos sind, nachzugehen und gegebenenfalls ein Disziplinar- oder Verwaltungsstrafverfahren einzuleiten.

(6) Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder informiert den Beschuldigten über die ihn betreffenden Vorwürfe, die den über das internetbasierte Hinweisgebersystem mitgeteilten Informationen zu entnehmen sind, sobald dies möglich ist, ohne die Ermittlung der vorgeworfenen Verstöße zu gefährden. Der Beschuldigte ist jedenfalls dann und darüber zu informieren, wenn bzw. dass ein Disziplinar- oder Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet oder eingestellt wird. Dabei ist die Anonymität des Hinweisgebers in jedem Fall zu wahren.

(7) Bei Prüfungen nach § 102 WTBG 2017, Verwaltungsstrafverfahren wegen § 105 WTBG 2017 sowie Disziplinarverfahren ist die Kammer der Wirtschaftstreuhänder verpflichtet, die Anonymität des Hinweisgebers zu wahren und auf seine Verwendung als Zeuge zu verzichten. Wäre eine Fortführung des Verfahrens oder Bestrafung ohne Aufdeckung der Identität des Hinweisgebers oder seine Verwendung als Zeuge nicht möglich, so ist das Verfahren in der jeweils angemessenen Weise einzustellen, außer der Hinweisgeber erklärt freiwillig, dass er auf die Wahrung seiner Anonymität verzichtet und bzw. oder zur Verwendung als Zeuge bereit ist.

Unternehmensinterne Hinweisgebersysteme

§ 9. (1) Berufsberechtigte sind verpflichtet, ein unternehmensinternes Hinweisgebersystem einzurichten, welches auch gemeinsam mit anderen Berufsberechnigten betrieben werden kann.

(2) Ausgenommen von der Pflicht nach Abs. 1 sind Berufsberechtigte, die keine oder weniger als zehn Angestellte haben.

(3) Zum Zwecke des unternehmensinternen Hinweisgebersystems ist zumindest eine Vertrauensperson als Ansprechpartner für Hinweisgeber zu ernennen. Als solche kann jeder Mitarbeiter des Berufsberechnigten sowie unternehmensexterne Personen bestimmt werden, nicht aber Berufsberechnigte selbst sowie der Verantwortliche für die Einhaltung der Bestimmungen zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nach § 99 Abs. 3 WTBG 2017.

(4) Auf die Vertrauensperson und ihre Funktion als Ansprechpartner für Hinweisgeber ist unternehmensintern angemessen hinzuweisen.

(5) Die Berufsberechnigten haben Voraussetzungen zu schaffen, unter denen Hinweisgeber mit der Vertrauensperson in einer Weise kommunizieren können, die ihre Anonymität wahrt, und zwar sowohl gegenüber der Vertrauensperson als auch gegenüber dem Berufsberechnigten, anderen Mitarbeitern als auch externen Personen. Gibt der Hinweisgeber gegenüber der Vertrauensperson seine Anonymität preis, muss diese sie ihrerseits dennoch wahren, es sei denn, der Hinweisgeber stimmt der weiteren Preisgabe seiner Anonymität zu.

(6) Erbittet der Hinweisgeber ein persönliches Treffen mit der Vertrauensperson, kann dem stattgegeben werden. In diesem Fall hat die Vertrauensperson dafür zu sorgen, dass vollständige und genaue Aufzeichnungen des Treffens aufbewahrt werden. Die Vertrauensperson hat die Aufzeichnungen eines persönlichen Treffens auf folgende Weise zu dokumentieren:

1. Tonaufzeichnung des Gesprächs oder
2. detailliertes Protokoll des Treffens, das von der Vertrauensperson angefertigt wird; hat der Hinweisgeber seine Identität offengelegt, so wird ihm von der Vertrauensperson die Möglichkeit eingeräumt, das Protokoll des Treffens zu prüfen, zu berichtigen und per Unterschrift zu bestätigen.

(7) Die Vertrauensperson berichtet in regelmäßigen Abständen sowie bei Bedarf anlassbezogen an den Berufsberechnigten bzw. den Verantwortlichen für die Einhaltung der Bestimmungen zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nach § 99 Abs. 3 WTBG 2017. Dabei trägt die Vertrauensperson Sorge dafür, die Anonymität der Hinweisgeber zu wahren. Der Berufsberechnigte bzw. der Verantwortlichen für

die Einhaltung der Bestimmungen zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nach § 99 Abs. 3 WTBG 2017 versuchen nicht, die Anonymität eines Hinweisgebers gegen dessen Willen oder den Willen der Vertrauensperson zu lüften.

(8) Die Vertrauensperson kann die ihr mitgeteilten Informationen auch über das internetbasierte Hinweisgebersystem der Kammer der Wirtschaftstreuhandler weiterleiten. In diesem Fall gelten sowohl der ursprüngliche Hinweisgeber als auch die Vertrauensperson als Hinweisgeber.

(9) Eine Vertrauensperson darf durch den Berufsberechtigten, dessen Vertreter oder ihre Vorgesetzten als Reaktion auf ihre Funktion oder die Wahrnehmung derselben oder im Zusammenhang mit dieser nicht entlassen, gekündigt oder auf andere Weise benachteiligt werden.

(10) Die Berufsberechtigten können weitergehende Vorkehrungen für ihr unternehmensinternes Hinweisgebersystem vorsehen.

Hinweisgeberschutz

§ 10. (1) Ein Hinweisgeber darf durch den Berufsberechtigten, dessen Vertreter, oder seine Vorgesetzten als Reaktion auf seine Informationsweitergabe im Sinne des § 7 Z 1 oder im Zusammenhang mit dieser nicht entlassen, gekündigt oder auf andere Weise benachteiligt werden. Der Berufsberechtigte und die Vorgesetzten des Hinweisgebers, sind verpflichtet, jede von Vorgesetzten oder Mitarbeitern ausgehende Benachteiligung eines Hinweisgebers als Reaktion auf seine Informationsweitergabe im Sinne des § 1 Abs. 1 oder im Zusammenhang mit dieser zu verbieten und zu ahnden.

(2) Der Kammer der Wirtschaftstreuhandler ist es verboten, Hinweisgeber im Sinne des § 1 Z 1 wegen ihrer Weitergabe von Informationen zu bestrafen, zu verfolgen oder zu belästigen. Dies schließt eine Befragung des Hinweisgebers als Zeuge in einem Verfahren nicht aus.

(3) Die Weitergabe von Informationen als Hinweisgeber im Sinne des § 7 Z 1 gilt nicht als Verletzung einer Verschwiegenheitspflicht sowie anderer vertraglicher oder durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften geregelter Bekanntmachungsbeschränkungen (Geheimhaltungspflichten) und zieht für den Hinweisgeber keinerlei Haftung oder andere nachteilige Rechtsfolgen, insbesondere auch nach berufsrechtlichen Vorschriften, nach sich.

Rechte des Beschuldigten

§ 11. (1) Ein Beschuldigter darf nicht alleine aufgrund einer Information entlassen, gekündigt oder auf andere Weise benachteiligt werden, die von einem Hinweisgeber über das internetbasierte Hinweisgebersystem bei der Kammer der Wirtschaftstreuhandler oder ein unternehmensinternes Hinweisgebersystem mitgeteilt wurde. Die Möglichkeit, den Beschuldigten aufgrund derartiger Vorwürfe vorübergehend dienstfrei zu stellen, bleibt davon unberührt.

(2) Der Beschuldigte hat das Recht, unternehmensintern zu den ihn betreffenden Vorwürfen gehört zu werden. Bei dieser Anhörung sind belastende und entlastende Umstände gleichermaßen zu berücksichtigen. In Unternehmen, bei denen ein Betriebsrat besteht, kann der Beschuldigte die Anwesenheit eines Betriebsratsmitglieds bei dieser Anhörung zu verlangen.

(3) Der Beschuldigte hat das Recht, sich auch in einer unternehmensinternen Ermittlung nicht selbst belasten zu müssen. Er darf nicht unter Androhung einer Entlassung oder Kündigung zu einer Aussage gezwungen werden, die ihn selbst belasten könnte.

(4) Ergibt sich, dass die gegen den Beschuldigten erhobenen Vorwürfe unberechtigt sind, sind der Berufsberechtigte und die Vorgesetzten des Beschuldigten verpflichtet, jede von Vorgesetzten oder Mitarbeitern ausgehende Benachteiligung des Beschuldigten als Reaktion auf die gegen ihn erhobenen Vorwürfe oder im Zusammenhang mit diesen zu verbieten und zu ahnden.

Verstoß gegen die vorliegende Verordnung

§ 12. Ein Verstoß eines Berufsberechtigten gegen Bestimmungen dieses Abschnitts, die ihn berufsrechtlich verpflichten, ist ein Verstoß gegen § 100 WTBG 2017.

3. Abschnitt

Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

§ 13. Diese Verordnung tritt mit 1.1.2018 in Kraft.

Beschlussfassung – Kundmachung

§ 14. Diese Verordnung wurde beschlossen

1. gemäß § 161 Abs. 2 Z 6 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz BGBl I Nr. 137/2017 die §§ 1 bis 6 sowie die §§ 13 und 14 vom Kammertag der Kammer der Wirtschaftstreuhandler in seiner Sitzung am 6.11.2017 und

2. gemäß § 157 Abs. 3 Z. 1. Wirtschaftstreuhandberufsgesetz BGBl I Nr. 137/2017 die §§ 7 bis 12 vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhandler in seiner Sitzung am 16.10.2017

und wurde mit Zustimmung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, Erlass Zl. BMWFW-38.600/0029-I/3/17 vom 14.12.2017, im Amtsblatt der Kammer der Wirtschaftstreuhänder Sondernummer II/2017 sowie auf der Website der Kammer der Wirtschaftstreuhänder veröffentlicht.